OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500641/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 20. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von K.S., vertreten durch H. Rechtsanwälte GmbH, X, P., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 27. September 2021, GZ: BHEF/921050002924/21, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat mit Straferkenntnis vom 27. September 2021, GZ: BHEF/921050002924/21, über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 3 Z 1 iVm § 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 8 Abfallbilanzverordnung eine Geldstrafe in Höhe von 340 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 9 Stunden verhängt. Im Spruch des Straferkenntnisses wird dem Bf angelastet, dass er es als Verantwortlicher der Firma M.P. GmbH zu verantworten hat, dass die Jahresbilanz für das Jahr 2020 nicht bis zum 15. März 2021 dem Landeshauptmann elektronisch in Form einer XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 übermittelt wurde, obwohl aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler Jahresbilanzen bis spätestens 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden haben.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass entgegen den Ausführungen der belangten Behörde keine wirksame Bestellung des Bf zum verantwortlich Beauftragten im Sinne des § 9 VStG vorliegt, da der Bf weder eine Anordnungsbefugnis im Unternehmen der M.P. GmbH hatte, noch eine klare Zuständigkeitsabgrenzung oder die Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 2. November 2021 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG trotz Parteiantrag abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der M.P. GmbH, X, A., wurde zuletzt mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich von 24. Juni 2020, GZ: AUWR-2014-2012648/63-Han, und vom 16. November 2020, GZ: AUWR-2014-2012648/67-

Rb, die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 erteilt.

Am 20. Jänner 2016 hat die M.P. GmbH als Erlaubnisinhaberin eine Urkunde mit nachstehenden Inhalt verfertigt, die vom Bf am 20. Jänner 2016 gegengezeichnet wurde:
„An das Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Bestellung der verantwortlichen Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 zum/zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG.

1. Verantwortlicher Beauftragter: K.S., Geburtsdatum: .....

2. Wohnort: .....

3. Dienstort: A./Donau, X

4. Verantwortungsbereich:
Verantwortlich für die Tätigkeit der Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

5. Ist der/die verantwortlich beauftragte Arbeitnehmer/in? ☐ ja ☒ nein

6. Zustimmungserklärung des/der verantwortlichen Beauftragten
Ich stimme der Bestellung zum/zur verantwortlichen Beauftragten für den oben angeführten Bereich zu“

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den genannten Bescheiden des Landeshauptmannes sowie der im Akt einliegenden vom Bf und der Erlaubnisinhaberin M.P. GmbH unterfertigten Urkunde mit der Überschrift „Bestellung der verantwortlichen Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 zum/zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG“.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019, lauten wie folgt:

„Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

[...]

(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat.“

§ 26 Abs. 6 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021 lautet wie folgt:

„(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach, ist eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt. Die verantwortliche Person ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen, verantwortlich.“

Gemäß § 91 Abs. 43 AWG 2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021 tritt § 26 Abs. 6 leg. cit. mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (Kundmachung des BGBl. I Nr. 200/2021 erfolgte am 10.12.2021).

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 lautet wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.
[...].“

III.2. Vorweg ist klarzustellen, dass die Bestimmung des § 26 Abs. 6 AWG 2002, idF. BGBl. I Nr. 200/2021, welche die bestellte verantwortliche Person ex lege zum verantwortlich Beauftragten im Sinne des § 9 VStG erklärt, wie bereits oben dargestellt, auf Grund der Übergangsbestimmung (§ 91 Abs. 43 AWG 2002) erst am 10.12.2021 in Kraft getreten ist und sohin im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung gelangt.

Zu der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des § 26 Abs. 6 AWG 2002 idF. BGBl. I Nr. 71/2019, judizierte der Verwaltungsgerichtshof wie folgt:

„Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 26 AWG 2002 ergibt, ist nach dieser Bestimmung nur der gemäß § 26 Abs. 1 leg. cit. bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 (Abs. 1 und 2) VStG. Für die nicht in der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (ausgenommen Asbestzement) bestehende Tätigkeit einer gemäß § 26 Abs. 6 leg. cit. namhaft gemachten verantwortlichen Person hat der Gesetzgeber keine - mit § 26 Abs. 3 leg. cit. vergleichbare - Anordnung getroffen“ (VwGH vom 26.09.2017, Ra 2017/05/0201).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Bf als nach § 26 Abs. 6 AWG namhaft gemachte verantwortliche Person nur dann eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen treffen kann, wenn dieser wirksam zum verantwortlich Beauftragten im Sinne des § 9 VStG bestellt wurde.

Sofern der Bf vorbringt, dass in der Bestellungsurkunde vom 21. Jänner 2016 keine wirksame Bestellung zum verantwortlich Beauftragten der M.P. GmbH besteht, zumal weder eine klare Zuständigkeitsabgrenzung noch ausdrücklich und zweifelsfrei die Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt ist, ist er damit im Recht.

Die Wichtigkeit der Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert es, dass die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die damit übereinstimmende Zustimmung so erklärt werden, dass kein Zweifel an deren Inhalt entsteht (VwGH 19.3.2013, 2011/02/0238). In der Übertragung von bestimmten Aufgaben innerhalb eines Unternehmens an einzelne Beschäftigte liegt noch nicht die Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit (VwGH 17.9.2001, 2000/02/0181).
Die Bestellung muss klar zum Ausdruck bringen, dass sie nicht nur eine Übertragung von Aufgaben, sondern gerade auch die Übernahme der diesbezüglichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit regelt. Bestellung und übereinstimmende Zustimmung müssen daher so erklärt werden, dass kein Zweifel an deren Inhalt entsteht (VwGH 22.10.2012, 2010/03/0065) und dem Beauftragten die rechtlichen Konsequenzen der Verantwortlichkeitsübertragung klar vor Augen stehen (VwGH 16.9.1998, 97/09/0150). Unzureichend ist die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht ausreichend den Umstand der beabsichtigten Überwälzung gerade auch der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diesbezügliche Verstöße zum Ausdruck bringt (nochmals VwGH 16.9.1998, 97/09/0150). Unzureichend sind auch Übertragungen von Aufgabenbereichen oder diesbezüglichen Vollmachten ohne ausdrücklicher Bezugnahme auf die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit (treffend Stöger, Verantwortlichkeit Rz 5/16). So etwa die Formulierung „Übertragung von Geschäftsführungsbereichen“ (VwGH 22.12.2008, 2004/03/0134), die Erteilung von Prokura (VwGH 14.12.2004, 2002/05/0209) (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 9 VStG RZ 38 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

Aus der im Verwaltungsstrafakt einliegenden Bestellungsurkunde vom 21. Jänner 2016, welche zwar mit der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG überschrieben ist, ergibt sich aus dem im Punkt 4. beschriebenen Verantwortungsbereich, wonach der Bf verantwortlich für die Tätigkeit der Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist, kein eindeutiger Hinweis darauf, dass dieser Verantwortungsbereich auch die

Übernahme und Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit an den Bf beinhaltet. Der Bf hat zwar durch seine Unterschrift der Bestellung zum verantwortlich Beauftragten zugestimmt, jedoch kann ihm nicht entgegen getreten werden, wenn er ausführt, dass für ihn die rechtlichen Konsequenzen und zwar die Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht erkennbar gewesen ist. Bei objektiver Betrachtungsweise der vorliegenden Urkunde enthält der umschriebene Verantwortungsbereich überhaupt keinen Hinweis darauf, dass damit die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Tätigkeit der Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen übernommen wird. Allein der Hinweis auf § 9 VStG in der Überschrift der Urkunde genügt diesem Erfordernis nicht. Insofern kann dem Bf nicht entgegen getreten werden, wenn er ausführt, dass er als externer Berater die Einführung eines Regel- und Kontrollsystems, welches grundsätzlich geeignet ist Rechtswidrigkeiten vorzubeugen, umgesetzt hat, damit allein aber nicht die Überwälzung einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit mit umfasst war.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die vorliegende Bestellungs-urkunde nicht mit der vom Verwaltungsgerichtshof geforderten Klarheit zu entnehmen ist, dass damit auch eine Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit vom bestellenden Unternehmen an den Bf beabsichtigt gewesen ist. Um eine derartige Verantwortlichkeit zu begründen, bedürfte es, wie sich aus der dargestellten Judikatur ergibt, einer ausdrücklichen Zustimmung samt entsprechender zweifelsfreier Formulierung der Haftungsübernahme und reicht es dazu nicht hin in der Überschrift auf § 9 VStG und im Fließtext lapidar auf die Tätigkeit der Sammlung und/oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zu verweisen.

In diesem Sinne war daher dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren, sofern es gegen den Bf als Beschuldigten geführt wurde, einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger